



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

1. Kap. Allgemeines

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

3. Abschnitt. Volkschulhäuser in Dänemark.

1. Kapitel.

Allgemeines.

119.
Geschichtliches.

König *Friedrich IV.* schuf in jedem der damals bestehenden 12 Bezirke Volksschulen mit einem Schulraum und einer Lehrerwohnung und regelte durch eine Verordnung vom Jahre 1721 die Organisation dieser Schulen, für welche eine Schulpflicht vom 5. bis 8. Jahre bestimmt wurde, wobei die Kinder mit 5 und 6 Jahren die Schule täglich Vor- und Nachmittags, die älteren dieselbe einen halben Tag zu besuchen hatten. Unter *Christian VI.* wurden die Stadtschulen reorganisiert und 1739 der Elementar-Schulunterricht obligatorisch eingeführt. *Christian VI.* und *Friedrich VI.* schufen große Reformen. Der letztere erließ das noch heute dem Volksschulwesen zu Grunde liegende Gesetz vom 29. Juli 1814, wodurch die Organisation der Volksschulen in Städten und auf dem Lande (mit Ausnahme von Kopenhagen) geregelt wurde.

Aus demselben Jahre rührt das Reglement für die Volks- und Bürgerschulen Kopenhagens her.

Im Jahre 1828 wurde der Gymnastik-Unterricht eingeführt; 1844 und 1857 wurden für die Kopenhagener Volksschulen, 1855, 1856 und 1864 für die Landvolkschulen wichtige Gesetze erlassen.

120.
Schulgesetz
von
1814.

Das Schulgesetz vom 29. Juli 1814 besteht aus zwei Theilen, dem Gesetze für die Städte und jenem für die Landgemeinden⁷³⁾. Das Gesetz bestimmt, daß jede Stadt die nöthige der Bevölkerungszahl entsprechende Anzahl öffentlicher Volksschulen (*almindelige Borger-skoler*) erhalten müsse, mit welchen Industrie- und Handarbeitschulen in Verbindung treten sollen. In den volkreichen größeren Städten haben sich an die Volksschulen Mittelschulen (*borgerlige Realskoler*) anzuschließen.

Die Schulbezirke auf dem Lande haben womöglich ständige Volksschulen (*faste Skoler*) zu erhalten, die bei größerer Schülerzahl in zwei Abtheilungen getheilt werden, deren erste Abtheilung für die kleineren Kinder von 6 bis 10 Jahren (*Hjaelpe-Skole*) bestimmt ist. In jenen Gemeinden, die zerstreute und schwach bevölkerte Gehöfte besitzen, können auch Wanderschulen (*Omgangs-Skolehold*) benutzt werden, wobei 2, höchstens 3 solche Schulen von einem und demselben Lehrer gehalten werden können.

⁷³⁾ Siehe: ANORDN. A.: *For Almue-skolevaesenet i Kjøbstæderne i Danmark.* — B.: *For Almue-skolevaesenet paa Landet i Danmark.*

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. Jahre und dauert 7 Jahre.

Durch das Schulgesetz vom 27. Januar 1860 wurden 240 Tage zu je 6 Stunden als geringste Schulzeit fest gesetzt.

Da eine Schulabtheilung in der Regel nur 40 Kinder umfaßt und weder die genügende Anzahl von Schulräumen, noch die nöthige Lehrerzahl vorhanden ist, um alle Classen gleichzeitig zu unterrichten, wurde in den Städten und auf dem Lande der Halbtags-Unterricht eingeführt, wobei die eine Classe Vor-, die andere Nachmittags Unterricht erhält. Auf dem Lande herrscht häufiger der Brauch, daß die Kinder einer Abtheilung nur jeden zweiten Tag die Schule besuchen, also nur drei Tage in der Woche zur Schule kommen. Bei Halbtags-Unterricht währt der Vormittagsunterricht im Sommer von 8 bis 11, im Winter von 9 bis 12 und der Nachmittagsunterricht von 1 bis 4 Uhr. Der Hauptmangel dieser Benutzung derselben Räume durch verschiedenartige Classen besteht darin, daß dasselbe Gestühl sowohl für die kleinen, als auch für die großen Kinder verwendet werden muß.

Das Schulgesetz von 1814 für die städtischen Volksschulen⁷¹⁾ bestimmt, daß das Schulhaus so eingerichtet sei, daß jeder Lehrer einen besonderen Raum zum Unterrichten erhält, der geräumig und der Schülerzahl angepaßt groß sein muß. Der Schullehrer und, wo deren mehrere vorhanden sind, soll der erste überdies eine entsprechende Wohnung für sich und seine Familie sammt Nebenbauten für Hausthiere und Brennstoffvorräthe erhalten.

Das Schulzimmer soll wenigstens 2,55 m (= 4 Alen) hoch sein. Dach, Thüren und Fenster müssen dicht sein. Der Fußboden hat entweder aus Brettern oder aus hochkantig gestellten Ziegeln zu bestehen. Bis 30 cm (= 1/2 Alen) über der Oberfläche des äußeren Bodens sollen die Fußböden mit Kies oder grobem Sand untergeschüttet sein.

Außer der nöthigen Einrichtung an Tischen, Bänken und Buchgestellen soll jedes Classenzimmer eine schwarze Tafel von 1,26 m Höhe (= 2 Alen) und 1,57 m Breite (= 2 1/2 Alen) erhalten, welche an einer Seite des Lehrerplatzes aufgehängt werden soll, und für den Lehrer selbst ist eine Plattform für die Aufstellung eines Tisches und Stuhles zu errichten.

In jeder Schule soll ein Platz von 315 qm (= 800 □ Alen) bis 473 qm (= 1200 □ Alen), mit Sand oder anderem geeignetem Material bedeckt, für die gymnastischen Uebungen bestimmt und mit den hierzu erforderlichen Geräthen eingerichtet werden. Dieser Platz ist mit einer entsprechenden Einfriedigung zu versehen, besonders wenn er an einem Verkehrswege liegt.

Für die Kopenhagener Volksschulen wird durch das 1814-er Reglement bestimmt, daß die Schultube ausreichend licht und geräumig anzulegen ist und daß der Lehrer alle Schüler leicht übersehen und von denselben gesehen und gehört werden kann.

Jede Hauptclasse hat Zimmer für sich zu erhalten. Das gleiche Reglement befiehlt, daß in der Regel keine Lehrerwohnung im Schulhause selbst untergebracht wird, theils um an Raum für die Schulzimmer zu sparen, theils um die öffentlichen Schulbauten nicht mehr als nöthig auszudehnen. Lehrerwohnungen werden nur dort im Schulhause selbst untergebracht, wo es nöthig erscheint, dem Lehrer eine besondere Aufsicht über die Schule zu übertragen. Im Allgemeinen wohnen die Lehrer außerhalb des Schulhauses, und sie haben sich zu den bestimmten Stunden im Schulhause einzufinden.

Die Schultube einer Land-Volksschule⁷⁴⁾ muß geräumig und von einer der Schülerzahl entsprechenden Größe sein.

121.
Schulpflicht.

122.
Bestimmungen
für städtische
Volksschulen.

123.
Bestimmungen
für Land-
Volksschulen.

⁷⁴⁾ Siehe: HOLM, S. A. og E. SAUTER. *Skolelovene*. Kopenhagen 1890.

Dem Lehrer ist für sich und seine Familie eine entsprechende Wohnung zu geben, so wie Unterkunft für 2 Kühe und 6 Schafe und Vorrathsräume für Futter und Brennstoff. So weit es die Verhältnisse zulassen, ist dem Lehrer beim Schulhaus Grund und Boden für die Bebauung zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmungen bezüglich der Lehrzimmerhöhe, der Gymnastikplätze etc. sind jenen gleich, welche für die städtischen Volksschulen gelten.

124.
Schulgesetz
von
1856.

Das Gesetz vom 8. März 1856⁷⁴⁾ giebt bezüglich der Volksschulen einige allgemeine Bestimmungen. Bei Errichtung eines neuen Schulhauses ist darauf zu achten, daß für jedes gleichzeitig am Unterricht theilnehmende Kind ein Mindest-Luftraum von 2,78 cbm (= 90 Cub.-Fufs) vorhanden sei. Das Schulzimmer hat einen hölzernen Fußboden zu erhalten und ist mit Lüftungseinrichtungen zu versehen. Bei jedem Classenzimmer ist eine Kleiderablage von $\frac{1}{10}$ der Classenrundfläche anzulegen, die mit Nägeln und Haken für die Aufbewahrung der Ueberkleider und Hüte zu versehen ist. Die Fenster sind so hoch anzuordnen, daß die Oberkante 0,157 m (= $\frac{1}{2}$ Fufs) unter die Decke reicht, und die Fenster sind derart einzurichten, daß sich der obere und untere Theil gefondert öffnen läßt. Die oberen Fensterflügel sind für Lüftungszwecke einzurichten. Um das Schulhaus herum ist ein 0,63 m (= 1 Ale) breiter Pflasterstreifen anzulegen.

Der Gymnastikplatz soll so nahe beim Schulhause angeordnet werden, daß er gleichzeitig als Spielplatz benutzt werden kann. Jede Schule soll mindestens einen Brunnen und 3 Aborte haben.

Für Lehrer auf dem Lande sind wenigstens 3 Zimmer mit Bretterböden und Kachelöfen, eine Küche, eine Dienstkammer und eine Speisekammer anzuordnen. Die 3 Zimmer des Lehrers sollen wenigstens 2,51 m (= 4 Alen) hoch sein und zusammen 47,28 qm (= 120 □ Alen) Grundfläche besitzen. Der zweite Lehrer auf dem Lande soll wenigstens ein Zimmer von gleicher Höhe und 15,76 qm (= 40 □ Alen) Flächenausmaß mit Holzboden und Kochkachelofen sammt Brennstofflager erhalten.

Wo auf dem Lande ein neues Schulhaus aufgeführt wird, das nur eine Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer enthalten soll, wobei kein Grundstück nöthig ist, muß die aus 2 Zimmern bestehende Wohnung dieselbe Beschaffenheit, wie die früher genannte, besitzen.

Bereits bestehende Schulhäuser, die den angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen entsprechend umgebaut werden, wobei als geringster Luftraum für jedes Kind 1,55 cbm (= 50 Cub.-Fufs) gefordert werden.

125.
Schulaufsicht.

Die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen des Königreiches übt das Cultus- und Unterrichtsministerium (*Ministeriet for Kirke- og Undervisningsvaesenet*). Das Land ist in 7 Provinzen und 18 Aemter getheilt. Dieselben bestehen aus 60 Gemeindebezirken und 66 Städten. Jeder Gemeindebezirk gliedert sich in mehrere Schulbezirke. Im Ganzen bestehen 2400 solche Schulbezirke.

Für jedes Amt besteht eine Amtsschuldirection und für jeden Gemeindebezirk, so wie für jede Stadt eine Schuldirection. Als örtliche Schulbehörden werden Schulcommissionen bestellt.

126.
Unterhaltung.

Die Volksschule ist eine staatliche Einrichtung und für die Unterhaltung derselben bestehen eigene Schulfonds für jedes Amt und für jeden Bezirk. Der Bau, die Erhaltung der Schulhäuser, die Lehrergehälter etc. werden aus den Bezirks-Schulfonds bestritten.

Die Gesamtbevölkerung Dänemarks betrug am 1. Februar 1890: 2 185 159, die Zahl der Elementar-
schüler 231 940 und die Zahl der Volksschulen 2940. Dänemark zählt zu einem jener Staaten, in welchen
für den Elementarunterricht am meisten verausgabt wird. Die Gesamtausgaben für das Schulwesen
beliefen sich im Jahre 1890 auf rund 14 400 000 Mark, d. i. für jeden Einwohner auf 6,60 Mark.
99 Procent der Bevölkerung gehören der evangelisch-lutherischen Kirche an.

127.
Statistik⁷⁵⁾.

Kopenhagen hatte 1890: 312 387 Einwohner und 41 800 schulpflichtige Kinder, von denen 36 764
die öffentlichen Volksschulen besuchten (17 589 Knaben und 19 175 Mädchen). Die Zahl der Gemein-
schaften war 1893: 25 (17 Freischulen und 8 Zahlschulen) mit zusammen 926 Classen und 28 590 Schul-
kindern, wonach für jede Classe durchschnittlich nur 31 Kinder entfallen.

Das Gehalt der Lehrer ist sehr verschieden je nach der Oertlichkeit. In
Kopenhagen betragen die Gehalte für (*fastansatte*) Lehrer 1610 Mark (= 1400 Kronen)
bis 2875 Mark (= 2500 Kronen), für Lehrerinnen 1610 Mark bis 1890 Mark
(= 1600 Kronen). Die Gehalte der Stundenlehrer (*Timelaerer*) und Fachlehrer
(*Faglaerer*) sind geringer.

128.
Lehrergehalte.

Man unterscheidet auf dem Lande normale Volksschulen (*faste Skoler*)
und ambulante oder Wanderschulen (*Bjfskoler*). In den Städten unterscheidet
man Freischulen (*Frisfkoler*) und Zahlschulen (*Betallingsfkoler*).

129.
Verschiedenheit
der Schulen.

Außerdem bestehen Fortbildungsschulen (*Folkehøjskoler*) für solche, welche
dem schulpflichtigen Alter entwachsen sind.

In den Volksschulen auf dem Lande werden Mädchen und Knaben gemeinsam
unterrichtet. In den städtischen Volksschulen erfolgt vom 10. Jahre an eine Tren-
nung nach Geschlechtern.

130.
Gesamtt-
anlage.

Geringe Schülerzahl in jeder Classe und Mangel einer genügenden Anzahl von
Schulhäusern bedingen bei den Volksschulen auf dem Lande und bei vielen Frei-
schulen in den Städten einen Doppelunterricht, dessen Einrichtung entweder
derart ist, daß eine Classe Vormittags, die andere Nachmittags oder daß eine Classe
jeden zweiten Tag die Schule besucht. Die Nachteile dieses Systemes sind nicht
zu übersehen, weshalb auch der tägliche Unterricht angestrebt wird.

Vor Allem ist jedoch der dänischen Volksschule unter jenen ein Ehrenplatz
einzuräumen, deren Ziel die gleichmäßige Ausbildung von Körper und
Geist ist und deren Lehrplan in praktischer Weise eine fachgemäße Erziehung
anstrebt.

Das Schulgesetz vom 8. März 1856 bestimmt, daß in der Schultube für jedes Kind ein Rauminhalt
von wenigstens 2,78 cbm (= 90 Cub.-Fuß) vorhanden sei. Seitdem dieses Gesetz herausgegeben wurde,
sind besonders auf Grund eingehender Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen des
Landes ganz andere Forderungen an den geringsten Flächen- und Luftraum für die Schultube und das
Kind gestellt worden, mindestens 1,48 qm (= 13 Quadr.-Fuß) und 4,00 cbm (= 130 Cub.-Fuß).

Dänemark hat an der Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse für die
Kinder während der Schulzeit thatkräftig theilgenommen. Der Communalarzt
*Axel Hertel*⁷⁶⁾ hat zuerst eine durchgreifende und vielseitige Untersuchung über den
Gesundheitszustand der Schuljugend angestellt und 1881 eine hoch interessante Arbeit
hierüber veröffentlicht. Das Ergebniss, zu welchem *Hertel* gelangte, war, daß
wenigstens ein Drittel der Kinder kränklich oder schwächlich waren, was in
der Schule mit ihrer starken Arbeitsbelastung seinen Grund hatte. *Lehmann*, *Kaars-
berg* und *Nommels* dehnten die Untersuchungen auf andere Schulen aus, und es
wurde von pädagogischer sowohl, als auch von medicinischer Seite die Wichtigkeit
einer Reform auf diesem wichtigen Gebiete angestrebt.

131.
Schulgesund-
heitliche Unter-
suchungen.75) Nach: MATRAT, M. *Rapport sur les écoles Scandinaves*. Paris 1889.76) Siehe: HERTEL. *Om Sundhedsforholdene i de højere Dreng- og Pige-skoler i Kjøbenhavn*. 1881.

Die Folge war, dafs von der dänifchen Regierung am 23. Juni 1882 eine Commiffion, bestehend aus einem Schuldirektor (*Holbrecht*), zwei Aerzten (*Hertel* und *Drachmann*), drei Schulmännern (*Brix*, *Pio* und *Smith*) und einem Architekten (*Levy*), eingesetzt wurde mit der Aufgabe, Aufklärung über die vorhandenen gefundheitlichen Mängel im Schulwesen zu bieten und Vorschläge zur künftigen Verhütung derselben zu schaffen.

Es wurden 3500 Volksschulen und 30 000 Schulkinder auf dem Lande und in Städten theils in höheren, theils in niederen Schulen untersucht, wobei sich grofse Mängel sowohl bezüglich des Schulwesens im Allgemeinen, als auch bezüglich der Gröfse, Lüftung, Heizung und Reinhaltung der Schulräume herausstellten.

Im Jahre 1884 erfattete die Commiffion einen umfassenden Bericht⁷⁷⁾ und verfaßte gleichzeitig einen Gesetzesvorschlag, der, obwohl er noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, doch allgemein den Schulgemeinden als Richtschnur bei der Aufführung neuer Schulbauten dient. Das nachstehende Kapitel bringt den Wortlaut dieses Vorschlages.

2. Kapitel.

Anhaltspunkte für den Bau und die Einrichtung von Volksschulhäusern.

Vorschlag zu einem Gesetze, betreffend die Gefundheitsverhältniffe in den Schulen des Königreiches⁷⁸⁾.

1) Ueber die Aufsicht.

A) Ueber die Aufsicht hinsichtlich der Gefundheitsverhältniffe in den Schulen.

132.
Oberaufsicht.

1) Die Oberaufsicht über alle Gefundheitsverhältniffe in den die Schulen betreffenden Angelegenheiten übt die Schuldirektion im Verein mit dem ständigen Arzte (*Physicus*, in Kopenhagen Stadtarzt) und einem Baukundigen, der Seitens des Unterrichtsministeriums der Schuldirektion zugewiesen wird; in allen anderen Schulangelegenheiten übt das Ministerium die Oberaufsicht.

Alle Berichte über die Gefundheitsverhältniffe sind dem Ministerium zu überreichen.

2) Die der Schulcommiffion zugetheilten Baukundigen werden vom Staate befoldet.

3) Als Beirath des Ministeriums für alle Gegenstände, welche die Gefundheitsverhältniffe in den Schulen betreffen, werden ein Arzt, ein Baukundiger und ein Schulmann ernannt, die vom Staate befoldet werden.

⁷⁷⁾ *Betaenkning afgiven af den under 23de Juni 1882 nedfattede Kommissjon til at tilvejebringe Oplysninger om mulige sanitæere Mangler i Ordningen af Skolevæsenet, og till at fremkomme med Forslag til saadannes fremtidige Forebyggelse.* 1884.

⁷⁸⁾ *Forslag til Lov angaaende Sundhedsforholdene i Kongeriget Skoler.* — In dem angeführten Berichte enthalten. — Uebersetzt unter freundlicher Mithilfe des Herrn Dr. Leo Burgerstein in Wien.